

Der Anspruch sei auch nicht gemäß § 442 BGB ausgeschlossen. Dies würde voraussetzen, dass der Käufer den Mangel bei Vertragsschluss gekannt habe oder er ihm in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt blieb.

Davon ging das OLG Brandenburg nicht aus.

Grob fahrlässig handle nur ein Käufer, der das Mindestmaß an Aufmerksamkeit und Informationen in besonders schwerem Maß vernachlässige.

Das OLG Brandenburg bestätigte die Erstattbarkeit der Kosten für das eingeholte Privatgutachten. Es handele sich um erforderliche Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung (§ 439 Abs. 2 BGB).

Die Kosten der Anmeldung stellten Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB dar. Auch die Kosten der Garagenmiete bestätigte das OLG Brandenburg. Bereits das LG Neuruppin sah diese Kosten aufgrund des Annahmeverzugs gemäß § 304 BGB begründet.

Bezüglich der geltend gemachten Reparaturkosten ging das OLG Brandenburg in Abweichung zur Rechtsansicht des LG Neuruppin davon aus, dass es sich um frustrierte Aufwendungen gemäß § 284 BGB handle. Demgemäß war eine Nachfristsetzung an den Beklagten nicht erforderlich.

Frustrierte Aufwendungen seien freiwillige Vermögensopfer, die vom Gläubiger im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung erbracht worden seien. Der Kläger habe die Reparaturarbeiten an dem Fahrzeug vorgenommen, da er davon ausging, das Fahrzeug von dem Beklagten mit der vereinbarten Beschaffenheit erhalten zu haben.

Nachdem Sachmangelansprüche ausgeschlossen wurden, musste dahingehend der Kläger dem Beklagten auch keine Gelegenheit zur Nachbesserung geben. Bei den Kosten für Steuern und Versicherung handle es sich um notwendige Verwendungen im Sinne des § 347 Abs. 1 S. 2 BGB, welche der Kläger ebenfalls erstattet verlangen kann.

Bezüglich der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wies das OLG Brandenburg die Berufung des Klägers allerdings zum Teil zurück. Gründe für eine Überschreitung der sogenannten Schwellengebühr in Höhe von 1,3 seien nicht ersichtlich.

Praxis

Wer einen Gebrauchtwagen bei mobile.de anpreist, muss sich darüber im Klaren sein, dass bereits Beschreibungen im Angebot als Beschaffenheitsvereinbarungen in den Kaufvertrag mit einfließen können. Dies gilt sogar dann, wenn im Kaufvertrag diese Beschaffenheitsangaben gar nicht mehr vermerkt sind.

Bei der Werbung für Gebrauchtkfz ist also Vorsicht und äußerste Sorgfalt geboten.

Erstaunlich ist, dass das OLG Brandenburg bezüglich der Rostschäden nicht davon ausging, dass der Käufer diese grob fahrlässig übersah, obwohl es sich unter anderem um Rostschäden auf der Oberfläche des Unterbodens handelte, die der Käufer also durchaus hätte erkennen können. Dennoch lehnte das OLG Brandenburg ein grob fahrlässiges Verhalten auf Käuferseite ab. Diesbezüglich ist diese Entscheidung also käuferfreundlich.

Kosten für Reparaturarbeiten, welche der Käufer an dem mangelhaften Fahrzeug vornehmen ließ, sah das OLG Brandenburg als erstattbar an. Es lägen frustrierte Aufwendungen vor, sodass es einer Nachfristsetzung – anders als im Sachmangelrecht – gerade nicht bedurfte.

Praxisrelevant ist auch die Aussage, dass von einem kaufvertraglich vereinbarten Sachmangelausschluss, Beschaffenheitsvereinbarungen nicht umfasst sind.

Wird also im Kaufvertrag eine bestimmte Beschaffenheit vereinbart bzw. wird eine solche Beschaffenheit in der Anzeige angepriesen, so bezieht sich der ansonsten grundsätzlich wirksame Sachmangelausschluss nicht darauf. Dem Käufer bleiben dahingehend sämtliche Ansprüche erhalten.

- **Mietwagenkosten nach Schwacke, Abzug für ersparte Eigenaufwendungen bei Anmietung von klassengleichem Fahrzeug**
AG Prenzlau, Urteil vom 06.02.2019, AZ: 10 C 440/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Die vollständige Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers steht außer Streit.

Für den Anmietzeitraum von 16 Tagen wurden der Klägerin insgesamt 1.475,60 € in Rechnung gestellt. Die Beklagte regulierte hierauf 920,11 €. Die Differenz bildet die Klageforderung.

Aussage

Zunächst stellt das AG Prenzlau fest, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges trotz der geringen Fahrleistung von insgesamt 606 km angezeigt war. Eine Fahrleistung von durchschnittlich 38 km/Tag stellt nach Auffassung des Gerichts noch keine so geringe Fahrleistung vor, dass die Klägerin kein Fahrzeug hätte anmieten dürfen und stattdessen ein Taxi hätte nutzen müssen. Die Anmietung entsprach insofern dem der Klägerin obliegenden Wirtschaftlichkeitsgebot.

Die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten entsprechen nach Ansicht des AG Prenzlau dem erstattungsfähigen Normaltarif und sind damit von der Beklagten zu erstatten. Die Klägerin mietete ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 4 an, das unfallbeschädigte Fahrzeug der Klägerin war ebenfalls dieser Klasse zuzuordnen.

Die Schwacke-Tabelle sieht selbst unter Ansatz von Wochentarifen einen Normaltarif von 368,50 € bis 691,00 € vor. Soweit dazu eine Unkostenpauschale von 40,00 € berechnet wurde, schadet dies nicht.

Die Klägerin muss sich jedoch einen Abzug für ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 10 % anrechnen lassen.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen sind Mietwagenkosten von 1.475,60 € abzüglich 10 %, mithin 1.328,04 € zu erstatten. Die Beklagte regulierte bereits 920,11 €, sodass ein erstattungspflichtiger Betrag in Höhe von 407,93 € verbleibt.

Praxis

Das AG Prenzlau schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels. Bei Anmietung eines klassengleichen Fahrzeugs muss sich ein Geschädigter einen Abzug für ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 10 % anrechnen lassen.

- **Keine Erstattung der Kosten bei der Restwertabfrage**
AG Saarbrücken, Urteil vom 09.03.2018, AZ: 121 C 643/ 17

Hintergrund

In diesem Verfahren streiten die Parteien um die Höhe des Sachverständigenhonorars. Der Sachverständige Kläger klagt aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des geschädigten Fahrzeughalters. Der Kläger begehrt die Zahlung der restlichen 158,03 €.

Aussage

Nach Ansicht des Gerichts ist die Klage zulässig und weitestgehend begründet. Zu den Kosten, die im Rahmen des § 249 Abs. 2 BGB zu ersetzen sind, gehören auch diejenigen für ein Sachverständigengutachten, soweit dieses zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich ist.

Die vom Kläger angesetzte Höhe des Grundhonorars sowie der sonstigen Nebenkosten ist - mit Ausnahme der Kosten der Restwertermittlung - nicht zu beanstanden. Die Nebenkosten wurden vornehmlich um den Betrag von 20,83 € durch das Gericht gekürzt. So verbleibt dem Kläger ein durchsetzbarer Anspruch in Höhe von 137,20 €.

Grundsätzlich darf sich die Vergütung des Sachverständigen an der Schadenhöhe orientieren. Deshalb überschreitet ein Sachverständiger bei Routinegutachten den ihm eingeräumten Gestaltungsspielraum bei der Bemessung seines Honorars in der Regel nicht, wenn er dieses an der Schadenhöhe orientiert.

Das Grundhonorar des Klägers bemisst sich - nachvollziehbar nicht überhöht - an der Honorarbefragung des BFSK. Auch wenn er an der Obergrenze des Honorarkorridors V des Postleitzahlenbereichs 6 liquidiert, ist sein Honorar nicht überhöht.

Bezüglich der Nebenkosten fehlt es in der Regel an einer konkreten Honorarabrede. Somit bestimmen sich diese gemäß § 632 Abs. 2 BGB nach der üblichen Vergütung. Die Berechnung der Nebenkosten in Form von Aufwand gehört zur üblichen Vergütung, die der Geschädigte im angemessenen Rahmen für erforderlich halten darf.

So bestätigt das AG Saarbrücken in seinem Urteil Fahrtkosten in Höhe von 0,70 € pro Kilometer, sowie EDV-Abrufgebühr und Fahrzeugbewertung, wenn sie den Betrag von 20,00 € nicht übersteigen und tatsächlich angefallen sind.

Die Kosten der Restwertabfrage seien hingegen nicht erstattungsfähig.

„Die Restwertermittlung erfordert keine Abfrage einer kostenpflichtigen Restwertdatenbank. Ausreichend sind im Regelfall, dass der Sachverständige drei Restwertangebote auf dem regionalen Markt einholt (...).“

Vorliegend sind in dem Gutachten auch gerade lediglich drei Restwertangebote von regionalen Ankäufern enthalten.“

Praxis

Das AG Saarbrücken bestätigt in seinem Urteil die Wichtigkeit der BFSK-Honorarbefragung und spricht dem klagenden Sachverständigen das volle Grundhonorar zu.

Die Kosten der Restwertabfrage sieht das Gericht hingegen nicht als erstattungsfähig an, weil im Gutachten nur drei Angebote des regionalen Marktes enthalten sind. Diese berechneten Kosten sind vom Streitwert in Abzug zu bringen.

- **Verbringungskosten beim Kaskoschaden**

AG Weißenburg i. Bay., Urteil vom 10.04.2019, AZ: 2 C 112/19

Hintergrund

Der Kläger erlitt einen Teilkaskoschaden, welchen er bei einem Markenfachbetrieb reparieren ließ. Die Reparaturkosten gab er seiner Teilkaskoversicherung auf, welche allerdings die Verbringungskosten von 273,70 € brutto auf 95,20 € brutto kürzte.

Vorgerichtlich berief sie sich darauf, dass es sich hierbei um den allenfalls erforderlichen und damit ersetzbaren Betrag handele. Der Versicherungsnehmer erhob Klage und gewann vor dem AG Weißenburg vollumfänglich. Das Urteil ist nicht berufungsfähig.

Aussage

Das AG Weißenburg kam zu dem Ergebnis, dass Verbringungskosten grundsätzlich zu ersetzen seien. Dem Gericht seien eine Vielzahl gleichgearteter Fälle bekannt, dass im Amtsgerichtsbezirk Verbringungskosten typischerweise anfielen, sodass diese dem Grunde nach auch abgerechnet werden könnten.

Hierbei verwies das AG Weißenburg auch auf die höchstrichterliche Rechtsprechung (z.B. BGH, NJW 75, 160). Den Schädiger treffe gemäß § 249 Abs. 1 BGB das Werkstattrisiko. Das AG Weißenburg betonte auch die begrenzten Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten.

Nur bei einem äußerst groben Verschulden des Geschädigten, was allerdings nicht vorlag, würden diesen etwaige Mehraufwendungen der Werkstatt zur Last fallen.

Praxis

Der dem Urteil des AG Weißenburg zugrunde liegende Sachverhalt weist die besondere Konstellation auf, dass die Teilkaskoversicherung auf Erstattung gekürzter Verbringungskosten verklagt wurde.

Insoweit ging es also nicht um einen deliktischen Anspruch aus einem Unfallereignis gegenüber der unfallgegnerischen Versicherung, sondern um einen Anspruch gegenüber der eigenen Teilkaskoversicherung.

Auch hier argumentiert allerdings die Rechtsprechung, dass der Versicherungsnehmer grundsätzlich das erstattet verlangen kann, was erforderlich ist, um den Teilkaskoschaden zu beheben.

Es geht also um die Kosten einer sach- und fachgerechten – insbesondere vollständigen – Reparatur. Dies stellte z.B. der BGH in einer Entscheidung vom 11.11.2015 (AZ: IV ZR 426/14) ausdrücklich fest.

Vor diesem Hintergrund nähert sich die Rechtslage bei Kürzungen im Kaskoschaden derjenigen im Haftpflichtschaden an, wenn sie auch nicht völlig identisch ist. Dies muss bei einer Geltendmachung von Kürzungen bei einem Kaskoschaden stets berücksichtigt werden.